

Satzung
der
Burger Segler Vereinigung (BSV) e. V.

§ 1 (Gründung und Sitz)

- (1) Die Burger Segler Vereinigung e.V. (nachfolgend „Vereinigung“ oder „BSV“) wurde am 01. Mai 1924 in Burgstaaken auf Fehmarn gegründet. Der Sitz der Vereinigung ist Burg auf Fehmarn. Die Vereinigung führt die Abkürzung BSV e.V.
- (2) Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Ziele, Vermögen)

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Segelsports und die Förderung der Segel-Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Bei Bedarf können Fachabteilungen gebildet werden (z.B. Segeln, Surfen).
- (4) Die Tätigkeit von Personen in ihrer Funktion als Mitglieder der Vereinigung erfolgt ehrenamtlich. Für Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die BSV ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Stander)

- (1) Der Stander ist blau-weiß-rot mit den Buchstaben "BSV" im weißen Kreuz. Die gleiche Ausführung hat das BSV-Abzeichen. Die Mitglieder können bei segelsportlichen Veranstaltungen das BSV-Abzeichen tragen. Die Abzeichen können bei der Vereinigung käuflich erworben werden.

§ 4 (Mitglieder)

- (1) Ordentliches Mitglied der BSV kann jede im In- oder Ausland lebende natürliche Person werden, die die Ziele der BSV fördern will und die Satzung anerkennt.
- (2) Korporative Mitglieder können Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten aus.

§ 5 (Aufnahme, Mitgliedsbeiträge und Gebühren)

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit 2/3-Mehrheit. Für Jugendliche sind beizufügen: eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Nachweis einer genügenden Schwimmbildung, zumindest das Jugendschwimmabzeichen in Bronze. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll sich jedes neue volljährige Mitglied vorstellen.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr als vorläufig. Sie wird endgültig, wenn sie nicht bis dahin mittels eingeschriebenen Briefes durch den Vorstand gekündigt wird. Der Vorstand muss einen solchen Beschluss mit 2/3-Mehrheit fassen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages ist in der Geschäftsordnung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Jahresbeitrag und evtl. Sondernutzungsgebühren sind im Voraus bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Verzug wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % pro Mahnung fällig.
- (5) Wer mit der Zahlung des Beitrages und evtl. Sondernutzungsgebühren länger als drei Monate (bis 31.7.) in Verzug ist, einmal schriftlich gemahnt und zum zweiten Mal per Einschreiben unter Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert worden ist und innerhalb eines Monats nicht zahlt, kann die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte verlieren. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung muss mindestens ein Monat liegen.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung, die bis 30.9. zum Jahresende zulässig ist, oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragt werden, wenn dessen Verhalten geeignet ist, der BSV oder dem Segelsport allgemein zu schaden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit solche Mitglieder gemäß § 5 Abs.5 ausschliessen, die ihrer Beitrags- und Entgeltsverpflichtung nicht nachgekommen sind.

§ 7 (Organe der Vereinigung)

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Vereinigung. Ihr gehören alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt an.
- (2) Der Jugendsprecher gehört der Mitgliederversammlung stimmberechtigt an.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich spätestens 4 Wochen vorher erfolgen und hat Termin, Ort, Zeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Erweiterung der Tagesordnung um form- und fristgerecht eingereichte Anträge ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung persönlich gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss sodann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei dem Vorstand erfolgen. Die Einladung muss schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und hat Termin, Ort, Zeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend, jedoch können die Fristen in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss verkürzt werden.

§ 10 (Versammlungsleitung, Beschlüsse)

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und im Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftwart und einem bei der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse, soweit nicht anders geregelt, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn auch nur ein Mitglied dieses beantragt.
- (4) Ein Beschluss über eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11 (Vorstand, Vertretung der Vereinigung)

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Vereinigung.

- (2) Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart, Segelwart, Kassenwart, Jugendwart und Hafenwart.
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer für besondere Aufgaben erweitert werden (erweiterter Vorstand).
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf der Insel Fehmarn haben.
- (5) Die Vereinigung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtlich vertreten. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstandes die Vollmacht zur alleinigen Verfügung über Bankkonten erteilt werden. Die Pflicht zur vorherigen internen Freigabe von Zahlungen durch den Vorstand bleibt davon unberührt.
- (6) Wählbar in ein Vorstandsamt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 (Wahlen: Vorstand und Kassenprüfer, Beisitzer)

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Es scheiden jährlich Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus und sind neu zu wählen bzw. zu bestätigen:
1. 1. Vorsitzender und Schriftwart,
 2. 2. Vorsitzender und Segelwart,
 3. Kassen-, Hafen- und Jugendwart.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder und Beisitzer können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus oder ist an der ordnungsmäßigen Ausübung seiner Funktion gehindert, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die den nächsten Kassenbericht gemeinsam prüfen, jedoch darf ein Kassenprüfer fortlaufend nur zweimal amtieren.

§ 13 (Aufgaben des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen.
 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.
 3. Das Vermögen der BSV zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

4. Über den Bestand und die Veränderungen des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.
 5. Nach Schluss des Geschäftsjahres eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 6. Einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
 7. Einen Haushaltsplan aufzustellen, der in der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen werden muss. Der Vorstand kann Investitionen nur im Rahmen dieses Haushaltsplanes durchführen.
 8. Der Vorstand erstellt eine Beitrags-, eine Geschäfts-, eine Jugendordnung und etwaige andere Ordnungen und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben zur Führung der Vereinsgeschäfte zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und einander im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§ 14 (Vorstandssitzungen)

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft dieses erforderlich ist, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Ein Jugendsprecher hat Sitz und Stimme, wenn Themen der Jugendabteilung behandelt werden.

§ 15 (Ausschüsse)

Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen, z.B. Festausschuss.

§ 16 (Ordnungen)

Die Satzung der BSV wird ergänzt durch:

- (1) die Geschäfts- und Beitragsordnung
- (2) die Jugendordnung,
- (3) die Ordnung über Ehrungen,
- (4) weitere Ordnungen

Erlass und Änderung der vorgenannten Ordnungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 17 (Jugendabteilung)

Die BSV hat zur Förderung der Vereinsziele eine Jugendabteilung. Die Arbeit der Jugendabteilung ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 18 (Auflösung der BSV)

- (1) Zur Auflösung der BSV ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung anwesend ist.
- (2) Wenn die im Absatz 1 genannte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese weitere Mitgliederversammlung kann frühestens 3 Wochen nach dem Termin der in Absatz 1 genannten Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung kann zusammen mit der Einladung zu der in Absatz 1 genannten Mitgliederversammlung ergehen. Auf die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit ist dabei hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Vereinigung muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der BSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

- (1) Die Vereinigung verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke der Vereinigung personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Vereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine Weitergabe an Dritte ist nur dann möglich, wenn der Verein dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft,
 - d) Löschung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft
- (4) Im Rahmen ihrer Pressearbeit kann die Vereinigung in verschiedenen Medien über ihre Aktivitäten berichten. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung

dieser Satzung stimmen die Mitglieder in diesem Rahmen der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sowie Auflösung des Vereins werden alle persönlichen Daten gelöscht. Evtl. steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein aufbewahrt.

§ 20 (Gender-Klausel)

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
- (2) Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
- (3) Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am 16.03.2019 in Kraft.

Beschlossen auf der Generalversammlung vom 16. März 1992.
Geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.03.1993
Geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 18.03.1995
Geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.03.2019

.....
1.Vorsitzender

.....
2.Vorsitzender